

Christian T. Kolodzik, Neckarsulm

Bedeutung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Vorfeld der Entscheidung für Lösungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Entscheidung für eine betriebliche Altersversorgung wird überwiegend auf der Grundlage steuerlicher Vorteile getroffen. Hauptargument ist dabei die Verlagerung der Besteuerung in die Rentenzeit mit geringeren Einkommensteuersätzen. Die gleichzeitigen Auswirkungen der Sozialversicherungsabgaben, die für die meisten gesetzlich Krankenversicherten relevant sind, werden jedoch oftmals nicht eingehend gewürdigt.

Für die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer stellt die betriebliche Altersversorgung auch ohne Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen die nominell günstigste Handlungsalternative dar. Für bestimmte Personengruppen kann allerdings die Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge die steuerlichen Vorteile aufheben oder sogar ins Gegenteil verkehren. In Konsequenz können standardisierte Beratungen ohne Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Effekte zu Fehlentscheidungen führen.

Dieser Beitrag beleuchtet zunächst die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der betrieblichen Altersvorsorgeaufwendungen sowie der betrieblichen Renten und stellt anschließend die monetären Auswirkungen an zwei Beispielen dar.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind drei wesentliche Punkte von Bedeutung:

- die Herkunft der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung,
- die sozialversicherungspflichtige Behandlung in der Anwartschaftsphase und
- die sozialversicherungspflichtige Behandlung der Renten.

Bezüglich der rechtlichen Analyse¹ stellen sich dabei folgende Fragen:

- Welchen Personenkreis trifft die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach?
- Welche betrieblichen Renten unterliegen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht?

1 Aktuelle Rechtslage ohne Berücksichtigung von Altfällen.

- Wie hoch ist der entsprechende Beitragssatz?
- Wer zahlt die Beiträge in der Anwartschaftsphase?

1. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersvorsorgeaufwendungen in der Anwartschaftsphase²

Bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen sozialversicherungsrechtlicher Abgaberegulungen in der Anwartschaftsphase der betrieblichen Altersversorgung stellen sich mehrere Fragen:

- Welcher Durchführungsweg wird für die betriebliche Altersversorgung verwendet?
- Zahlt der Arbeitgeber diese Aufwendungen zusätzlich zum Gehalt oder wandelt der Arbeitnehmer eigenes Entgelt um?
- Ist der Arbeitnehmer gesetzlich oder privat krankenversichert bzw. wandelt er bei gesetzlicher Krankenversicherung Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in eine betriebliche Altersversorgung um?
- Unterliegen die Beitragsaufwendungen der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht?

Bezüglich der Durchführungswege gibt es zwei Gruppen, die unterschieden werden müssen. Zum einen sind das die nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds (versicherungsförmige Durchführungswege). Deren sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV³.

Die zweite Gruppe (nicht-versicherungsförmige Durchführungswege) bilden die Unterstützungskasse und die Pensionszusage, deren sozialversicherungsrechtliche Behandlung im § 14 SGB IV geregelt ist.

Im Falle einer Entgeltumwandlung ist die Sozialversicherungsfreiheit bei beiden Gruppen jeweils in Summe auf 4% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt. Wird folglich Entgelt oberhalb dieses Betrages⁴ umgewandelt, fließen die auf dieses Entgelt anfallenden Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsträger und nicht in die betriebliche Altersversorgung. Allerdings können diese 4% jährlich je oben genannter Gruppe beitragsfrei umgewandelt werden.

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt eine betriebliche Altersversorgung, so ist für die nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Durchführungswege die oben genannte Grenze für die Entgeltumwandlung in Addition mit der Arbeitgeberleistung zu beachten.

Bei den Durchführungswegen Pensionszusage und Unterstützungskasse bleiben hingegen vom Arbeitgeber finanzierte Zuwendungen unbegrenzt von der Sozialversicherungspflicht befreit⁵.

Bei der Entgeltumwandlung muss schließlich noch zur Klärung der Wirksamkeit der Sozialversicherungsbefreiung individuell geprüft werden, ob der Versorgungsberechtigte sozialversicherungspflichtiges Entgelt umwandelt. Ab einem Einkommen von 44.550 Euro (2011) werden keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben, ab einer

2 Vgl. vertiefend: Uckermann, Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung – Leitfaden für die Rechtsanwendung, NZS 2010 S. 489.

3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV), BGBl. I 2007 S. 2838.

4 ... und innerhalb der jeweils geltenden Bemessungsgrenze.

5 Vgl. in diesem Zusammenhang: Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, 2009, S. 86.

Einkommensgrenze von 66.000 Euro⁶ werden auf weitere Einnahmen auch keine Beiträge mehr zur Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig.

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer können demnach maximal ihre Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge in die betriebliche Altersversorgung bei Entgeltumwandlung einbringen.

2. Rentner mit beitragspflichtigen Versorgungsbezügen

Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland ist seit dem 1.1.2009 verpflichtet, für sich selbst und ihre minderjährigen Kinder eine Krankenversicherung abzuschließen⁷. Theoretisch ist folglich auch jeder Rentner gesetzlich oder privat krankenversichert.

Bei privat krankenversicherten Rentnern sind für die betrieblichen Renten gemäß der aktuellen Rechtslage keine gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben abzuführen. Waren diese Rentner in der Anwartschaftsphase bereits privat krankenversichert und allgemein von der Sozialversicherung befreit, so waren auch die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sozialversicherungsfrei. Für diesen Personenkreis ist ausschließlich die steuerliche Vorteilhaftigkeitsbetrachtung vorzunehmen.

Bei den gesetzlich krankenversicherten Rentnern wird zwischen pflichtversicherten Rentnern unterschieden und jenen, die freiwilliges Mitglied sind. Bei beiden Personengruppen werden betriebliche Renten in der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht identisch behandelt, sodass diese Unterscheidung für die hier durchgeführte Untersuchung ohne Relevanz ist⁸.

Exkurs: Im Gegensatz zu den pflichtversicherten Rentnern errechnet sich der gesetzliche Krankenversicherungsbeitrag für freiwillig versicherte Rentner aus der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit⁹. Das bedeutet, dass neben der Rente, eventuellen Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen auch alle anderen Einkünfte beitragspflichtig sind, z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden), aus privaten Renten- oder Lebensversicherungsverträgen sowie aus Vermietung und Verpachtung¹⁰.

Bei versicherungspflichtigen Rentnern hingegen werden lediglich die gesetzliche Rente, Versorgungsbezüge und gegebenenfalls vorhandenes Arbeitseinkommen für die Beitragsbemessung berücksichtigt¹¹.

Um die Voraussetzungen zur Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner zu erfüllen, muss der ehemalige Berufstätige in der zweiten Hälfte seiner Erwerbszeit mindestens zu 90% gesetzlich versichert gewesen sein (als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied)¹². Folglich können freiwillig versicherte Mitglieder nur jene Rentner sein, die die erforderliche gesetzliche Krankenversicherungszeit – aufgrund der Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung und/oder aufgrund Zeiten ohne jeglichen Krankenversicherungsschutz – nicht erfüllen können.

So kann beispielsweise ein Arbeitnehmer zu Beginn der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens aufgrund Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei¹³ und privat krankenversichert sein. Fällt er in einem späteren Jahr mit seinem Einkommen unter diese Grenze, dann wird er wieder versicherungspflichtig. Wechselt er dann zurück in die gesetzliche Krankenversicherung, war aber schon mehr als 1/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens privat krankenversichert, so verbleibt ihm als Rentner nur die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

3. Beitragspflicht der Versorgungsbezüge dem Grunde und der Höhe nach

Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14.11.2003 wurde im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung u.a. geregelt, dass vom 1.1.2004 an für Versorgungsbezüge nicht mehr der halbe, sondern der volle allgemeine Beitragssatz für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen maßgebend ist¹⁴ und ebenfalls Versorgungsbezüge, die als Kapitalleistung gezahlt werden, der Beitragspflicht unterliegen¹⁵.

Demnach sind Versorgungsbezüge (auch als Kapitalleistung) für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung einheitlich mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung und außerdem der Pflegeversicherung¹⁶ beitragspflichtig (2011 = 17,45%¹⁷, ggf. auch 17,7%¹⁸ Beiträge zur gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung auf Versorgungsbezüge).

Diese Beiträge sind durch die Rentner allein zu tragen¹⁹, einen Zuschuss der gesetzlichen Rentenversicherung oder des ehemaligen Arbeitgebers gibt es nicht.

Beiträge auf Versorgungsbezüge sind allerdings nur dann zu entrichten, wenn sie monatlich insgesamt 1/120 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV²⁰ übersteigen²¹. Folglich bleiben in 2011 monatliche Betriebsrenten in Höhe von 127,75 Euro und Kapitalleistungen in Höhe von 15.330 Euro beitragsfrei. Diese Beitragsfreiheit gilt nur dann, wenn keine weiteren Versorgungsbezüge vorhanden sind. Überschreiten die kumulierten Versorgungsbezüge zusammen mit eventuell daneben erzielten Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit diese Grenze, dann entfällt die Beitragsfreiheit und die gesamte Betriebsrente ist abgabepflichtig²².

Die Beitragspflicht auf sämtliche beitragspflichtige Einnahmen und damit auch auf die Versorgungsbezüge ist durch die Beitragsbemessungsgrenze²³ beschränkt. Sind bereits monatliche beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 3.712,50 Euro vorhanden (BBG KV West 2011), dann unterliegen weitere grundsätzlich beitragspflichtige Einnahmen nicht mehr der Beitragspflicht.

Überschreitet ein freiwillig versicherter Rentner die Beitragsbemessungsgrenze bereits durch andere beitragspflichtige

6 Beitragsbemessungsgrenze West; in den neuen Bundesländern gilt die geringere Beitragsbemessungsgrenze Ost, die in 2011 55.800 Euro beträgt.

7 Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) vom 26.3.2007, BGBl. I 2007 S. 378 (BT-Drucks. 16/3100).

8 Vgl. zur erfolgten Beitragssatzidentität von freiwillig versicherten und pflichtversicherten Rentnern: GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003, BGBl. I 2003 S. 2190.

9 § 240 SGB V.

10 Vgl. zu den möglichen beitragspflichtigen Einnahmen den Katalog des GKV-Spitzenverbandes zu den Einnahmen und deren beitragsrechtlicher Behandlung nach § 240 SGB V vom 24.10.2008.

11 §§ 237, 238 SGB V.

12 § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V.

13 § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

14 § 248 Satz 1 SGB V.

15 § 229 Abs. 1 SGB V.

16 Aus § 20 Abs. 1 SGB XI entspringt der Grundsatz „Pflegeversicherungspflicht folgt Krankenversicherungspflicht“.

17 15,5% Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung + 1,95% Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

18 ... zzgl. 0,25% Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab dem Geburtsjahrgang 1940 (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

19 §§ 250, 241a SGB V.

20 2011 = 2.555 Euro.

21 § 226 Abs. 2 SGB V.

22 Vgl. zur Vertiefung: Andresen/Förster/Rößler/Rühmann, Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, Teil 1, Rz. 561; Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 12.2.2004 – Durchführung des GKV-Modernisierungsgesetzes.

23 Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung 2011 nach § 4 SVBeZ-GrV 2011: 44.550 Euro jährlich, 3.712,50 Euro monatlich.

Einnahmen (wie beispielsweise Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung), stellt sich die Frage, ob die Betriebsrente dann der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Diese Überlegung geht ins Leere, da § 238a SGB V die Rangfolge der Einnahmearten freiwillig versicherter Rentner festlegt. Danach werden für die Beitragsbemessung nacheinander der Zahlbetrag der gesetzlichen Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen und die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen, bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

Ebenfalls seit dem 1.1.2004 sind nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Kapitalleistungen), die einen Bezug zum früheren Erwerbsleben haben, beitragspflichtige Versorgungsbezüge²⁴. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelung wurde durch das Bundesverfassungsgericht mittlerweile bestätigt²⁵. Bei Versorgungsbezügen, die als Kapitalleistung gezahlt werden, gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher beitragspflichtiger Zahlbetrag, d.h. der Beitrag der Kapitalleistung wird zehn Jahre lang umgelegt. Wird beispielsweise eine Kapitalleistung in Höhe von 120.000 Euro aus betrieblicher Altersversorgung gezahlt, so werden die beitragspflichtigen Einnahmen monatlich die nächsten zehn Jahre um 1.000 Euro erhöht. Stirbt der versicherungspflichtige Rentner während des Zehnjahreszeitraumes, endet die Beitragspflicht mit diesem Zeitpunkt, sie geht nicht auf die Erben über.

4. Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht des Versorgungsberechtigten

Zahlt der Arbeitgeber die betrieblichen Altersvorsorgeaufwendungen zusätzlich zum Gehalt, so erübrigt sich eine Wirtschaftlichkeitsanalyse. Die Rendite ist bei jedem Ergebnis über null und ohne Eigenbeitrag unendlich.

Anders sieht es bei eigenen Aufwendungen mittels Entgeltumwandlung aus²⁶. Hier macht die bAV-Investition nur Sinn, wenn im Vergleich zur privaten Handlungsalternative²⁷ aus einer gleich hohen Netto-Investition²⁸ eine höhere Netto-Rente bei der betrieblichen Altersversorgung herauskommt. Um einen sinnvollen Vergleich zu erhalten, muss als Kapitalanlage für die private und betriebliche Altersversorgung ein gleiches Produkt gewählt werden. Die Rendite dieses Produktes wird identisch sein, unabhängig davon, ob das Produkt im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten wird.

Mit folgendem Beispiel eines 30-jährig freiwillig krankenversicherten permanenten Singles im Status eines Arbeitnehmers soll die Bedeutung der Sozialversicherungspflicht bei der Altersvorsorgeentscheidung untersucht werden. Das Jahres-Bruttoeinkommen befindet sich während der aktiven Erwerbsphase oberhalb der aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- bzw. gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird jedes Jahr bis zum vorgesehenen Renteneintritt im Alter von 67 Jahren ein jährlicher Betrag in Höhe von 2.640 Euro mittels Entgeltumwandlung in die betriebliche Altersversorgung investiert.

24 § 229 Abs. 1 SGB V.

25 Vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 7.4.2008, BVerfG 7.4.2008, 1 BvR 1924/07 (Pressemittteilung Nr. 56/2008 vom 16.5.2008) und BSG, Urteile vom 12.11.2008 (B 12 KR 6/08 R, B 12 KR 9/08 R, B 12 KR 10/08 R); Vgl. zur Vertiefung: Kalzer, Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verbeitragung von Aufwand und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, BetrAV 2009 S. 319.

26 Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann auch bei einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung von Entgeltumwandlung gesprochen werden, da dieser im Rahmen der Angemessenheit seines Gehaltes zugunsten der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung auf ein höheres Gehalt verzichtet.

27 Z.B. Rürup- und Riester-Rente sowie private Rentenversicherungen.

28 Nach jeweiliger Investition gleichbleibende zur Verfügung stehende Nettoliquidität.

In die als Vergleich dienende private Handlungsalternative²⁹ soll pro Jahr der Betrag fließen, der nach der ordnungsgemäßen Besteuerung und Verbeitragung der 2.640 Euro dem Versorgungsanwärter zur Verfügung stehen würde.

Tabelle einfügen

In diesem Beispiel ist eine Investition in die private Altersvorsorge jährlich 426 Euro vorteilhafter als eine Investition in die betriebliche Altersvorsorge. Bezogen auf die mögliche betriebliche Rente kann der zukünftige Rentner bei einer Entscheidung für die private Investition mit fast 8% mehr monatlicher Rente rechnen.

Würde, wie bei den meisten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen üblich, auf die Analyse der Auswirkungen der Sozialversicherungsabgaben verzichtet werden, dann stellte sich die betriebliche Altersversorgung als günstigere Variante dar und verkehrte das tatsächliche Bild ins Gegenteil. Neben einer wirtschaftlich falschen Entscheidung hätte der Betroffene weitere Nachteile in Kauf nehmen müssen, die sich aus den Bedingungen für die Förderung der betrieblichen Altersversorgung ergeben.

So ist in der bAV eine Verfügbarkeit über das Kapital vor dem 60. Lebensjahr fast ausgeschlossen und eine Vererbbarkeit des aufgebauten Kapitals nicht gegeben, es sei denn, dass im Vertrag eine Hinterbliebenenleistung vereinbart wurde. Diesen beispielhaft genannten Einschränkungen unterliegt die private Altersversorgung grundsätzlich nicht.

Würde das Einkommen im Beispiel allerdings während der Anwartschaftsphase unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegen, dann verschiebt sich das Bild zugunsten der betrieblichen Altersversorgung, wie folgende Darstellung belegt:

Tabelle einfügen

Im zweiten Beispiel ist die betriebliche Altersversorgung die aus wirtschaftlicher Sicht deutlich bessere Handlungsalternative. Die im Vergleich zur privaten Altersversorgung vorhandenen Verfügungsbeschränkungen der betrieblichen Altersversorgung können je nach individueller Sicht des Versorgungsberechtigten durch die jährliche höhere Nettoliquidität in Höhe von 2.200 Euro kompensiert werden.

Beim wirtschaftlichen Vergleich der Investitionsalternativen sind eine Anzahl weiterer Einflussfaktoren zu berücksichtigen. So ist beispielsweise auch die Feststellung relevant, ob die nach einer Altersvorsorge suchende Person verheiratet ist und ob im Falle des Ehebandes die Splittingtabelle mit ihren steuerlichen Konsequenzen angewendet wird.

Sofern zugunsten der betrieblichen Altersversorgung sozialversicherungspflichtiges Entgelt entfällt, folgen den ersparten Sozialversicherungsabgaben möglicherweise geringere Sozialleistungen. Das betrifft nicht nur die spätere gesetzliche Altersrente, sondern auch die Höhe des Krankengeldes, des Arbeitslosengeldes, einer vorzeitigen Erwerbsminderungsrente sowie der auf einem Arbeitsunfall beruhenden Leistungen der Berufsgenossenschaft.

5. Fazit

29 Private ungeforderte Rentenversicherung desselben Anbieters wie in der bAV-Berechnung.

Standardisierte Lösungen bergen das Risiko, das gewünschte Ergebnis zu verfehlen und ziehen somit ein Haftungsrisiko des Beraters nach sich.

Im ersten Beispiel wurde deutlich gemacht, dass bei der Entscheidung für eine Altersvorsorgeform Fragen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Aufwendungen zur Altersversorgung und Versorgungsbezüge keinesfalls außen vor bleiben dürfen, da deren Auswirkungen das isoliert betrachtete positive steuerliche Ergebnis komplett ins Gegenteil verkehren können und damit die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidung ad absurdum führen.

Dass die betriebliche Altersversorgung gegenüber der privaten Handlungsalternative unter den richtigen Rahmenbedingungen erhebliche wirtschaftliche Vorteile beinhaltet, wurde mit dem zweiten Rechenbeispiel belegt.

Die sozialversicherungsrechtlichen Fragen rings um die Beitragsaufwendungen und Versorgungsbezüge sind äußerst vielschichtig und komplex und auf die individuellen Bedingungen des Ratsuchenden anzuwenden. Nur die Betrachtung des individuellen Einzelfalls kann für diesen zu einem optimalen Ergebnis führen.

(Erstveröffentlichung in: „Die Rentenversicherung“, Heft 10/2011 S. 183, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

- 1 Es fallen auf den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsabgaben an, da die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten sind.
- 2 Unter Verwendung der Einkommenssteuer-Grundtabelle.
- 3 Bruttobetrag (2.640 Euro) abzüglich Steuern.
- 4 Z.B. 30.000 Euro gesetzliche Rente und 15.000 Euro Mieteinnahmen.
- 5 Beim gesetzlich pflichtversicherten Rentner ist nur die gesetzliche Rente beitragspflichtig.
- 6 Mögliche Renten nach den Kalkulationsgrundlagen eines deutschen Versicherers unter Verwendung eines gleichen Tarifes.
- 7 Das Ergebnis der betrieblichen Altersversorgung kann noch höher ausfallen, wenn kostenreduzierte Gruppentarife eingesetzt werden.
- 8 Beitragssatz auf Versorgungsbezüge in 2011 (inkl. 0,25% Abgaben, da der Versorgungsberechtigte ohne Kinder geblieben ist).
- 9 = 45.000 Euro + 12.325 Euro (bAV) – 7.492 Euro (GKV-Beiträge).
- 10 = 45.000 Euro + 1.211 Euro (17% Ertragsanteil auf die private Rente gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG) – 5.310 Euro (GKV-Beiträge).
- 11 Verwendung der Grundtabelle ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.
- 12 Nettoeinkommen = Bruttoeinkommen – gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsabgaben – Einkommenssteuern.
- 13 20,875% SV-Arbeitnehmeranteil.
- 14 Unter Verwendung der Einkommenssteuer-Grundtabelle.
- 15 Bruttobetrag (2.640 Euro) abzüglich Steuern und AN-Sozialversicherungsabgaben.
- 16 Z.B. 20.000 Euro gesetzliche Rente und 5.000 Euro Mieteinnahmen.
- 17 Beim gesetzlich pflichtversicherten Rentner ist nur die gesetzliche Rente beitragspflichtig.
- 18 Mögliche Rente nach den Kalkulationsgrundlagen eines deutschen Versicherers unter Verwendung eines gleichen Tarifes.
- 19 Beitragssatz auf Versorgungsbezüge in 2011 (inkl. 0,25% Abgaben, da der Versorgungsberechtigte ohne Kinder geblieben ist).
- 20 = 25.000 Euro + 12.325 Euro (bAV) – 5.722 Euro (GKV-Beiträge).
- 21 = 25.000 Euro + 875 Euro (17% Ertragsanteil auf die private Rente gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG) – 3.540 Euro (GKV-Beiträge).
- 22 Verwendung der Grundtabelle ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.
- 23 Nettoeinkommen = Bruttoeinkommen – gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsabgaben – Einkommenssteuern.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Altersversorgung	<i>betrieblich</i>	<i>privat</i>
Im Erwerbsleben		
Bruttoeinkommen	70.000 Euro	
Altersvorsorgeinvestition bAV	2.640 Euro	
aus der Investition ersparte Sozialversicherungs-abgaben ¹	0 Euro	
aus der Investition ersparte Steuern ²	1.109 Euro	
dadurch mögliche private Investition		1.531 Euro³
Im Rentenalter (vor Investition feststehende Einnahmen)		
zu versteuerndes Einkommen ⁴	45.000 Euro	
davon krankenversicherungspflichtiges Einkommen ⁵	30.000 Euro	
zuzüglich mögliche bAV- bzw. private Rente p.a. ⁶	12.325 Euro ⁷	7.124 Euro
Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche KV- und PV-Abgaben	42.325 Euro	30.000 Euro
resultierende SV-Abgaben auf das Alterseinkommen (17,7%) ⁸	7.492 Euro	5.310 Euro
Bemessungsgrundlage Steuern	49.833 Euro ⁹	40.901 Euro ¹⁰
daraus Steuern ¹¹	12.779 Euro	9.334 Euro
Nettoeinkommen¹²	37.054 Euro	37.480 Euro
Netto-Vorteil der privaten Altersvorsorge	426 Euro	

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Altersversorgung	<i>betrieblich</i>	<i>privat</i>
Im Erwerbsleben		
Bruttoeinkommen	44.000 Euro	
Altersvorsorgeinvestition bAV	2.640 Euro	
aus der Investition ersparte Sozialversicherungs-abgaben ¹³	551 Euro	
aus der Investition ersparte Steuern ¹⁴	986 Euro	
dadurch mögliche private Investition¹⁵		1.103 Euro
Im Rentenalter (vor Investition feststehende Einnahmen)		
zu versteuerndes Einkommen ¹⁶	25.000 Euro	
davon krankenversicherungspflichtiges Einkommen ¹⁷	20.000 Euro	
zuzüglich mögliche bAV- bzw. private Rente p.a. ¹⁸	12.325 Euro	5.149 Euro
Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche KV- und PV-Abgaben	32.325 Euro	20.000 Euro
resultierende SV-Abgaben auf das Alterseinkommen (17,7%) ¹⁹	5.722 Euro	3.540 Euro
Bemessungsgrundlage Steuern	31.603 Euro ²⁰	22.335 Euro ²¹
daraus Steuern ²²	6.136 Euro	3.342 Euro
Nettoeinkommen²³	25.467 Euro	23.267 Euro
Netto-Vorteil der betrieblichen Altersvorsorge	2.200 Euro	